

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010)

GZ: BMI-LR1345/0002-III/1/2010

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zur Entstehung der Novelle

Der Zivildienst berührt junge Männer in ihrer unmittelbaren Lebenswelt und hat nicht selten entscheidenden Einfluss auf deren kurz-, mittel- und auch langfristige Lebensplanung. Die Bundesjugendvertretung als durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz (B-JVG) eingerichtete Interessenvertretung der jungen Menschen in Österreich und gemäß § 3 Abs 2 B-JVG verankerte Sozialpartnerin in Jugendfragen hätte bereits im Vorfeld, nämlich in der Phase der Erstellung eines Vorschlags zur Novellierung, vom Bundesministerium für Inneres eingebunden werden sollen. Wir erwarten uns nun, dass unsere Anliegen, welche in dieser Stellungnahme formuliert sind, ernst genommen werden und die BJV in weiterer Folge bei sämtlichen politischen Schritten eingebunden wird.

2. Zur aktuellen Rechtslage des Zivildienstes

Bevor wir zu den geplanten Änderungen im Detail Stellung beziehen, dürfen wir zunächst einige allgemeine Bemerkungen zur aktuellen rechtlichen Situation des Zivildienstes machen.

Seit der Einführung des Zivildienstes ist dieser mit oftmaligen Verschlechterungen und Schlechterstellungen konfrontiert. Neben der längeren Dienstdauer ist auch im Bereich der finanziellen Situation der Zivildienstler eine Schlechterstellung gegenüber dem Präsenzdienst gegeben (wobei auch Präsenzdienstler zu wenig Abgeltung erhalten).

Die Bundesjugendvertretung steht zudem auf dem Standpunkt, dass staatliche Aufgaben, wie die Ableistung des Zivildienstes unweigerlich eine ist, auch durch staatliche Verwaltung zu erfolgen hat, und lehnt deshalb die Privatisierung der Zivildienstverwaltung ab.

Des Weiteren stellen wir fest, dass die Zivildienstleistenden - als eine nicht unbeträchtliche Gruppe in unserer Gesellschaft - keine gesetzliche eigene Interessenvertretung haben.

Die Bundesjugendvertretung fordert daher insbesondere

- Rückgängigmachung der Ausgliederung der Zivildienstverwaltung an ein privates Unternehmen. Die Agenden des Zivildienstes müssen vollständig in die staatliche Hand zurück fallen, damit öffentliche Kontrolle und datenschutzrechtliche Aspekte besser berücksichtigt werden können
- Erhöhung der Entschädigung für Präsenz- und Zivildienstleistende



- Wiedereinführung des Verpflegungsanspruches gegenüber dem Bund und Auszahlung des Essensgeldes in bar
- Gleichbehandlung aller Zivildienstler
- Aufhebung des Waffenverbots für Zivildienstleistende, die eine Polizei-Ausbildung anstreben
- Bundes- und landesweite gesetzliche Präsenz –und Zivildienstvertretung
- Vertrauensmänner für Zivildienstleistende müssen wieder ab 3 Zivildienstleistenden pro Einrichtung eingeführt werden
- Freie Arztwahl für Zivildienstleistende
- Ausweitung der Wohnkostenbeihilfe, Zivildienstleistenden sind die tatsächlich anfallenden Wohnkosten zu ersetzen und das unabhängig von der Wohnsituation (z.B. Wohngemeinschaften,...); Höchstgrenzen sind hier sinnvoll

3. Zur Novelle im Detail

§ 1 Abs 1 iVm § 5 Abs 5 iVm § 6

Leider sind in diesen Bestimmungen keine Änderungen vorgesehen.

§ 1 Abs 1 legt die so genannte „Gewissensklausel“ - also die grundsätzliche Ablehnung von Waffengewalt aus Gewissensgründen - als Grundlage des Zivildienstes fest. Das in § 5 Abs 5 normierte uneingeschränkt geltende 15-Jahre andauernde Waffenverbot hat seine Begründung wohl ebenfalls in der „Gewissensklausel“. § 6 legt zusätzlich fest, dass Zivildienstleistende keinem Wachkörper angehören dürfen. All dies bedeutet für Zivildienstleistende, welche zB eine berufliche Laufbahn bei der Polizei anstreben, eine unangemessene Einschränkung in deren Berufswahl.

Grundsätzlich ist hier festzuhalten, dass eine Gewissensklausel gemäß Art 4 EMRK notwendig ist, damit der Zivildienst nicht als „Zwangsdienst“ im Sinne der EMRK eingestuft wird und damit verfassungskonform bleibt. Ein möglicher Ansatzpunkt, Zivildienstern die Möglichkeit freier Berufswahl zu geben, wäre eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen in § 1 Abs 1. Hier wird nämlich jetzt schon festgehalten, dass Zivildienstler zwar erklären müssen, Waffengewalt grundsätzlich aus Gewissensgründen abzulehnen – aufgrund persönlicher Notwehr oder Nothilfe muss Waffengewalt von Zivildienstern jedoch NICHT abgelehnt werden. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen insofern, dass Waffengewalt auch aus den Gründen des Waffengebrauchs, die im Waffengebrauchsgesetz festgelegt sind, nicht abgelehnt werden muss, wäre eine Option, um die jetzt vorhandene Einschränkung der Berufswahl für Zivildienstler aufzuheben. Denn dadurch müsste konsequenter Weise auch das in § 5 Abs 5 normierte Waffenverbot für die Ausübung von Waffengewalt im Rahmen der im Waffengebrauchsgesetz normierten Gründe für Waffengebrauch fallen. Wir erwarten vom Bundesministerium eine umfassende rechtliche Prüfung dieser Möglichkeit.

Eine andere Möglichkeit wäre die Änderung des § 6 Abs 5. Hier könnte normiert werden, dass ein Zivildienstler seine Zivildienstleistung auch nach vollständiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes widerrufen kann, wodurch das Waffenverbot für den betroffenen Zivildienstler wieder aufgehoben werden würde.

§ 3 Abs 3

Wir begrüßen außerordentlich, dass die Einsatzgebiete der Zivildienstler um die Gebiete Kinderbetreuung, Integration und die Beratung Fremder erweitert werden soll. Eine noch umfassendere Ausweitung der Einsatzgebiete würde von uns jedoch den Vorzug erhalten. So wäre es für vorstellbar, dass Zivildienstler auch in der schulischen Kinder- und Jugendbetreuung, beispielsweise in Nachmittagsbetreuungen, eingesetzt werden. Wir betonen in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass Zivildienstler in sämtlichen Einsatzgebieten weiterhin lediglich als zusätzliche Hilfskräfte dienen dürfen, die bestehende und notwendige Arbeitskräfte nicht ersetzen dürfen.

In diesem Zusammenhang fehlt jedoch auch eine Novellierung des § 28, in dem die im Rahmen der Verpflegung und Leistung eines Zivildienstgeldes begünstigten RechtsträgerInnen festgehalten sind. § 28 Abs 4 schafft schon aktuell eine unzureichend begründete Schlechterstellung von RechtsträgerInnen, die Zivildienst in den Bereichen Jugendarbeit oder Umweltschutz anbieten. Diese Schlechterstellung würde auch für die Rechtsträger gelten, die zB Zivildienst im Rahmen der Kinderbetreuung ermöglichen. Aus unserer Sicht gibt es für diese Ungleichbehandlung keine plausiblen Gründe.

§ 4 Abs 5

In der aktuellen Gesetzesfassung sind im § 4 Abs 5 und 5a wichtige Rechte des Zivildienstbeschwerderates geregelt. Im Zivildienstbeschwerderat sind ExpertInnen aus verschiedenen Bereichen des Zivildienstes vertreten, welche vom Bundesministerium unabhängig sind. Auch die Bundesjugendvertretung ist mit mehreren Personen in diesem wichtigen Gremium vertreten. Eine gute Mischung aus FachexpertInnen der Jugendorganisationen und jungen Menschen, die selbst den Zivildienst erleben oder erlebt haben, nimmt diese Aufgabe für die BJV wahr. Nicht zu unterschätzen ist also in dieser Zusammensetzung, dass der Rat in seiner Gesamtheit ein Fachgremium darstellt, in dem durch die Beteiligung der BJV auch die Stimme von jungen Menschen berücksichtigt wird.

Die jahrelange Erfahrung unserer Arbeit im Zivildienstbeschwerderat zeigt, dass das Gremium von möglichen Missbräuchen des Zivildienstes entgegenwirkt. Die nun vorgesehene Beschneidung der Rechte des Zivildienstbeschwerderates ist für uns daher nicht akzeptabel. Der Zivildienstbeschwerderat sollte im Interesse der Zivildienstleistenden im Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren von Zivildienstleistungen auch in Zukunft verpflichtend konsultiert werden.

§ 5 Abs 3

Die hier vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen der Zivildienstserviceagentur lehnen wir ab. Die Zivildienstklärung sollte weiterhin dem Bundesministerium für Inneres weitergeleitet werden, und nicht der Zivildienstserviceagentur.

§ 7 Abs 3

Die Begründung der Streichung des § 7 Abs 3 ist unzureichend. Zivildienstler zumindest die Möglichkeit zu lassen, statt des letzten Monats Zivildienstes unter Berücksichtigung der Eignung und Erfordernisse Katastropheneinsätze in gleichem Ausmaß innerhalb zweier Jahre zu leisten, erscheint uns als sinnvolle Option.



§ 7a Abs 2

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine inakzeptable Benachteiligung derjenigen RechtsträgerInnen dar, die weder im Rettungswesen noch in der Katastrophenhilfe angesiedelt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine hier vorgeschlagene „Freiwilligenförderung“ idH von EUR 500,- bei freiwilliger Verlängerung des Zivildienstes (bis zu drei Monaten) nur mehr den RechtsträgerInnen im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe gewährt werden soll. Bei der freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes handelt es sich um eine persönliche Entscheidung eines Zivildieners. Ein Zivildienstler, der in den Bereichen Katastrophenschutz oder Rettungswesen eingesetzt ist, und ein Zivildienstler, der zb in der Kinderbetreuung, Jugendarbeit oder im Umweltschutz seinen Dienst absolviert, würden durch die vorgeschlagene Regelung ungleich behandelt. Diese vorgeschlagene Regelung erscheint uns im Sinne des Art 7 B-VG daher als bedenklich.

§ 9

Der hier geplante Entfall des momentan geltenden Abs 2, wonach Zivildienstpflichtige keiner Einrichtung zugewiesen werden dürfen, bei der sie zum Zeitpunkt der Zuweisung erwerbstätig sind, gefährdet die so genannte „Arbeitsmarktneutralität“. Wir erkennen im geplanten Entfall dieser Bestimmung die Gefahr, dass bestehende Dienstverhältnisse durch Zivildienstler ersetzt werden könnten. Diese Möglichkeit lehnen wir – schon aufgrund der arbeitsmarktpolitisch angespannten Lage – vehement ab. § 9 Abs 2 darf daher nicht entfallen, sondern muss bestehen bleiben.

§ 15 Abs 2 Z 3 und 4 iVm § 23c Abs 2

Es gibt keinen Anlass für die vorgesehene Verschärfung der Maßnahmen bei Zivildienstlern im Krankheitsfall. Die Erfahrung zeigt, dass Krankenstandsmissbräuche durch Zivildienstler nur äußerst selten vorkommen. Auch die hier vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Gutachten von „VertrauensärztInnen der Einrichtungen“ und VertrauensärztInnen der Zivildienstler ist nicht nachvollziehbar. Gutachten von VertrauensärztInnen eines Zivildienstlers sollten uneingeschränkt akzeptiert werden.

§ 16

Die vorgesehenen „Disziplinären Maßnahmen“ sind unnötig. Die momentanen Möglichkeiten der Einschreitung bei Verstößen gegen Dienstpflichten reichen vollkommen aus. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb hier Verschärfungen angedacht sind.

§ 19a Abs 2 iVm § 39 Abs 4

Die Herabsetzung der 24-Tages-Frist auf eine 18-Tages-Frist und die Aufhebung des Entlassungsbescheides gegenüber Zivildienstleistenden lehnen wir ab. Die Argumentation, wonach eine Verkürzung des ordentlichen Zivildienstes von 12 auf 9 Monate auch eine Herabsetzung der Dienstunfähigkeits-Grenze nach sich ziehen müsste, ist nicht nachvollziehbar, da die Genesungszeit einer Krankheit unabhängig von der Dauer des Zivildienstes zu sehen ist.



§ 37e Abs.1

Die Abschaffung des Lichtbildausweises für Zivildienstler ist nicht plausibel. Der Lichtbildausweis ermöglicht Ermäßigungen und dient auch als amtlicher Lichtbildausweis. Ein Abzeichen ist kein adäquater Ersatz für den Ausweis.

Wien, am 4. Juni 2010

Mag. Philipp Nagel e.h.
Vorsitzender

Mag. Benedikt Walzel e.h.
Geschäftsführer